



Förderrichtlinien

Das aus Spenden gespeiste Förderbudget TiM – Teilhabe in Meerbusch soll Meerbuscher Kindern den Zugang zu Bildungsangeboten erleichtern, sofern diese nicht auf anderem Wege zugänglich sind. Im Folgenden finden Sie Informationen zur Frage der Förderfähigkeit und den entsprechenden Antrag auf Fördermittel.

I. Antragsberechtigt

Sie sind antragsberechtigt, wenn Sie,

- a. Mutter oder Vater bzw. Eltern/Personensorgeberechtigte eines Kindes bzw. Jugendlichen unter 18 Jahren sind.
- b. in Meerbusch Ihren Wohnsitz haben
- c. folgende finanzielle Voraussetzungen vorliegen:
 - Bezug von Transferleistungen (ALG II, Sozialgeld etc.) oder
 - Jahresbrutto unter 25.000 € oder
 - Nachweis einer besonderen finanziellen Notlage

II. Förderfähige Anträge

- a. die Anschaffung kommt unmittelbar dem Kind zugute
- b. Anträge können für folgende Bildungsbereiche gestellt werden:
 - Schulisches Lernen: z.B. Bücher, Ausstattung, Nachhilfe, spezielle Bildungsmaßnahmen
 - Informelles Lernen: z.B. Selbstbehauptungskurse, Kunstkurse, Musikinstrumente, Ferienfahrten etc.
 - Sport, Gesundheit: z.B. Mitgliedschaften, Kursgebühren, AusstattungDie Aufzählungen innerhalb der Bereiche sind als Beispiel zu verstehen. Es sollen alle Bereiche ähnlich stark gewichtet werden.
- c. Nachrangigkeit: andere Fördermöglichkeiten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Es ist ein Nachweis darüber zu erbringen.

III. Antragsstellung

- a. die Antragstellung ist jederzeit im laufenden Jahr möglich
- b. Anträge können nur bearbeitet werden, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und alle geforderten Unterlagen beigelegt wurden
- c. die Mitarbeiter der BürgerStiftung – Wir für Meerbusch sind bei Bedarf gerne beim Ausfüllen des Antrages behilflich

IV. Förderhöhe und Dauer

- a. Die Förderung erfolgt in der Regel einmalig. Wiederholungsanträge sind möglich, eine parallele Förderung von mehreren Anträgen ist nur im Ausnahmefall möglich.
- b. Erstanträge genießen in der Regel Vorrang vor Wiederholungsanträgen.
- c. Pro Antrag werden maximal 250 € bewilligt. Ausnahmen sind auf begründeten Antrag möglich.

V. Bewilligung

- a. Die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages erfolgt schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

- b. Die Bewilligung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen auf grundsätzliche Förderfähigkeit durch ein Gremium der BürgerStiftung – Wir für Meerbusch.
- c. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung, auch bei Erfüllung aller formalen Voraussetzungen.

VI. Erhalt der Zuwendung

- a. Bei Bewilligung des Antrages erfolgt die Kostenübernahme in der beantragten Höhe oder für eine Teilsumme.
- b. In der Regel erfolgt im Nachgang einer Bewilligung die Begleichung einer vorgelegten Rechnung für den zuvor beantragten Fördergegenstand. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Barauszahlung erfolgen.

VII. Verwendungsnachweis

- a. Bei materiellen Fördergegenständen (Bücher, Sportgeräte, Musikinstrumente etc.) ist die Vorlage der Rechnung als Verwendungsnachweis ausreichend.
- b. Bei Förderung von Kursen, Mitgliedschaften, Nachhilfe etc. ist nach Abschluss der Maßnahme ein Beleg über den Besuch, ausgestellt durch den Anbieter, einzureichen.
- c. Bei definierten Kurseinheiten (z.B. 10 x mittwochs in der Zeit von 18-19 Uhr) müssen mindestens 80% der benannten Termine besucht worden sein. Wurden ohne stichhaltige Begründung weniger als 80% der Termine besucht, ist eine künftige Förderung aus den Mitteln des Bildungsfonds ausgeschlossen.

VIII. Datenschutz

Die Daten der Antragsteller werden nur zum erhobenen Zweck (Antrag auf Bildungsfond) genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Eine Speicherung der Daten erfolgt vor dem Hintergrund eines Wiederholungsantrages für die Dauer von 2 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten vernichtet.